

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/09 S

L 10 R 238/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 R 147/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 15. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 15.9.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren betreffend die rückwirkende Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 26.9.2009 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 18.10.2009 umfangreich begründet.
- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des LSG zur Versagung der von ihm beantragten Prozesskostenhilfe ist unzulässig. Gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

